

Erdgas-Loopleitung Forchheim-Finsing;
Antrag der Open Grid Europe GmbH (OGE) auf Planfeststellung der Errichtung und des Betriebs einer Erdgasloopleitung Forchheim-Finsing gemäß §§ 43 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG);
Änderung des ausgelegten Plans nach Art. 73 Abs. 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) im Bereich der Trassierungspläne G 076, G 077, G 078, G 079, G 080, G 081 und G 082;
09. Planänderung - Stadt Mainburg, Gemarkung Steinbach und Oberempfenbach;
Abgabe einer Stellungnahme der Stadt Mainburg

Abstimmung: - Mit 9 : 0 Stimmen -

Im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens ergeht von Seiten der Stadt Mainburg folgende Stellungnahme:

Die 9. Planänderung betrifft den Bereich zwischen Unterempfenbach und der Ziegelei Braas. Die Trassenänderung umfasst im Wesentlichen den vorhandenen Hopfenanbau. Eine Verschiebung der Leitungstrasse und des Arbeitsstreifens hat keine Auswirkungen auf öffentliche Grundstücke. Gegen diese Planänderung bestehen aus Sicht des Sachgebiets Tiefbau keine Einwände.

Die Stadt Mainburg besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2010 und einen Landschaftsplan, der seit dem 07.03.2016 wirksam ist. Hierfür erfolgten im Jahre 2010 flächendeckende Vegetationskartierungen durch das Büro Linke + Kerling Landschaftsarchitekten BDLA für den Außenbereich der Stadt Mainburg.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Belange der Landwirte mit Hopfenanbau in den Planungen Beachtung gefunden haben. Durch die geringfügigen Veränderungen des Trassenverlaufes entstehen keine weiteren Betroffenheiten, wie im Erläuterungstext Planänderungen 09 aufgeführt.

Es konnte nicht geprüft werden inwieweit die Stellungnahme vom 14.07.2016 in den derzeitigen Planungen berücksichtigt wurden. Insofern wird diese Stellungnahme aufrecht erhalten. Folgend ein Auszug der Stellungnahme:

„Aus Sicht der Stadt Mainburg wurde in den Stellungnahmen vom 09.12.2014 gebeten den inzwischen wirksamen Landschaftsplan zu beachten. Hierzu wurden damals unten angeführte Ergänzungsvorschläge formuliert. Leider ist es auf den ersten Blick nicht erkennbar, wo diese in die Planung Eingang gefunden haben. Die Texte „Teil B: Ökologischer Teil“ enthalten zwar den Hinweis, dass Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Mainburg ausgewertet wurden, in der Durchsicht der Texte und Karten konnten die unten genannten konkreten Inhalte und Fragestellungen aber nicht wieder gefunden werden. Wir bitten daher nochmals um Berücksichtigung der unten genannten Punkte, die sich im Stadtgebiet Mainburg auf die sechs in den Anlagen gekennzeichneten, näher zu prüfenden Landschaftsausschnitte beziehen.

*Zur Bauweise wird nochmals **für die gesetzlich geschützten Bestände** (nach § 30 BNatSchG, siehe Anlagen, hier rote Dreiecke) eine **geschlossene Querung** gefordert, um die Bestände nicht zu beeinträchtigen. Für die übrigen Flächen (Kernbereich, Talräume – siehe Anlagen 1 bis 3) ist der Bauablauf gemäß Abb. 2 „Regelarbeitsstreifen bei Leitungsverlegung in **sensiblen** Gebieten (Bsp. Wald) Parallellage mit 10 m Achsabstand“ zu wählen.*

Es wird begrüßt, dass im Leitungsabschnitt nördlich Unterempfenbach, die Kleinstruktur K 2.70 und der Kernbereich Biotopverbundkonzept aus dem Kartenausschnitt Teil 5 in der Planung Beachtung fanden. Allerdings werden diese auch durch den geänderten Leitungsverlauf (siehe Roteintrag im Ausschnitt Teil 5) weiterhin, wenn auch geringfügig tangiert. Für diesen Leitungsabschnitt bleibt dennoch die in der Stellungnahme vom 09.12.2014 genannte Betroffenheit der weiteren Kleinstrukturen, Kernbereiche Biotopverbundkonzept und Talräume gegeben.

Auch die weiteren geringen Änderungen im Leitungsverlauf durch das gesamte Stadtgebiet (siehe Roteintrag Ausschnitte Teil 3, 5 und 8) sind die in der Stellungnahme vom 09.12.2014 aufgezeigten Kleinstrukturen, Kernbereiche und Talräume weiterhin betroffen. In Ausschnitt Teil 8 ist versehentlich die Kleinstruktur K 2.96 genannt. Allerdings befindet sich hier die Kleinstruktur K 2.98.“

Auch die Berücksichtigung der Bewertungsklassen, welche in der Stellungnahme vom 14.06.2016 von Seiten der Stadt Mainburg aufgeführt wurde, konnte mit den vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden. Hierzu auch nochmals ein Auszug der Stellungnahme. Bei **den Bewertungsklassen wurde auf die Einstufung** gemäß „Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren im Freistaat Bayern in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern, Kapitel 13: Umweltverträglichkeitsstudie, Tab. 15: Bewertungsklassen zur Bewertung der Schutzgutparameter in der UVS“ Bezug genommen wird.

„Folgendes ist demnach in die Schutzgüterbewertungen „Ökologischer Teil, Teil C: Umweltverträglichkeitsstudie – Erläuterungsbericht“ aufzunehmen und als Raumwiderstände entsprechend in den Karten „Umweltverträglichkeitsstudie Schutzgut **Tiere und Pflanzen** - Bewertung“ und „Umweltverträglichkeitsstudie Schutzgut **Wasser** Bewertung“ zu berücksichtigen.

Tab. 19: Schutzgutparameter im Schutzgut „Tiere und Pflanzen“, verwendete Datenquellen und Bewertungsklassen

Schutzgutparameter	verwendete Datenquelle	Bewertungsklasse
Kleinstrukturen (Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens von Biotopen gem. § 30 BNatSchG)	Landschaftsplan Mainburg, Kartierung Sommer 2010	2a – neu 1
Kernbereiche gem. Biotopverbundkonzept Stadt Mainburg	Biotopverbundkonzept Stadt Mainburg 1996	2b – neu 2

Tab. 22: Schutzgutparameter im Schutzgut „Wasser“, verwendete Datenquellen und Bewertungsklassen

Schutzgutparameter	verwendete Datenquelle	Bewertungsklasse
Talräume	Landschaftsplan Mainburg	2 – neu 2

Für die gesetzlich geschützten Bestände (nach § 30 BNatSchG, siehe Anlagen, hier rote Dreiecke) wird eine geschlossene Querung gefordert, um die Bestände nicht zu beeinträchtigen. Für die übrigen Flächen (Kernbereich, Talräume – siehe Anlagen 1 bis 3) ist der Bauablauf gemäß Abb. 6 „Regelarbeitsstreifen bei Leitungsverlegung in **sensiblen** Gebieten (Bsp. Wald) Parallellage mit 10 m Achsabstand“ zu wählen.“

Anlagen:

Ausschnitt Landschaftsplan Stadt Mainburg, Plan_09. Planänderung, M 1 : 5.000